

Kreis Waiblingen
Gemeinde Winterbach

Bebauungsplan „Rems- straße – Zehntscheuer“ ¹⁰³

Lageplan M=1:500



Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Waiblingen
vom 21. FEB. 1968

In Vertretung
[Handwritten Signature]
Regierungsdirektor

ALS ENTWURF lt. Bekanntmachung im Gemeindemittlungsblatt vom 26.7.68
Öffentlich ausgelegt vom 5.8.68 bis 5.9.68

ALS SATZUNG vom Gemeinderat beschlossen am
Niederschrift Nr.

GENEHMIGT vom Regierungspräsidium Nord-Württ. mit Erlaß
Nr.

IN KRAFT GETRETEN am lt. Bekanntmachung im
Gemeindemittlungsblatt

ÖFFENTLICH
AUSGELEGT vom bis

im Bürgermeisteramt

Aufgestellt, Korb den 1.7.1968



[Handwritten Signature]

Textteil:

1. Planungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs.1 BBauG) (Festsetzungen zum Neb.Plan)

1.1. Stellung der Gebäude

Die im Lageplan eingetragenen Stellungen der Gebäude gelten als Richtlinien.

1.1.1. Garagen

Die Garagen sind entsprechend den Einzeichnungen im Lageplan zu erstellen und können auf die Grenze gesetzt werden. Der Mindestabstand zur Straße muß 5,00 m betragen. Die erforderliche Anzahl der Garagen bzw. Einstellplätze sind in den Baueingabep länen nachzuweisen.

1.1.2. Unbedeutende Bauteile:

Balkone, Überdachungen und andere unbed. Bauteile dürfen bis zu 1,00 m die Baugrenze überschreiten.

1.1.3. Nebenanlagen:

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3,6 BauMVO (Kleintierhaltung) sind zugelassen.

1.2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1,1d BBauG und § 15 LBO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden vom Kreisbauamt nach vorzulegenden Schnitten festgesetzt (auf § 3 Abs. 2,4 Bauvorl. VO wird hingewiesen)

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

(Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen §111 LBO)

2.1. Äußere Gestaltung der Gebäude:

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen und zu überschlämmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden.

2.2. Dachdeckung

2.2.1 Satteldächer: es sind angeblirte Biberschwänze oder Falzpfannen zu verwenden.

2.2.2 Garagendächer: sind als Flachdächer auszuführen.

2.3. Einfriedigung und Bepflanzung:

2.3.1 Mauern: Gartenmauern sind max. 0,30 m hoch mit Natursteinen in Wasch- oder Sichtbeton auszulegen. Einfriedigungen entlang der Straße sind als Scherenzäune max 0,90 m hoch, bzw. Mauern in Verbindung mit Scherenzäunen (max. 0,60m) oder Hecken aus bodenständigen Sträuchern auszuführen. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 0,90 m nicht überschreiten.

2.3.2. Zäune: Zwischen den Grundstücken sind einfache Holzzäune, Zäune aus Drahtgeflecht, Hecken oder in Hecken einbezogene Maschendrahtzäune sowie Spanndrähte an Holz- und Rohrpfeilen von max. 1,20m Höhe zugelassen.

2.3.3. Bepflanzung: Vorgärten sind als Rasenflächen mit einzelnen Sträucher und Baumgruppen anzulegen und zu unterhalten.